



Urkundenrolle Nr. 59677

Sammlung Nr. 38325

----- PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG -----

----- DES VEREINS -----

"SÜDTIROLER IN DER WELT - ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE VFG" --

----- REPUBLIK ITALIEN -----

Im Jahre zweitausendsechszwanzig, am sechzehnten Januar, um
16.00 Uhr, -----

----- 16.01.2026 -----

in Bozen, in meiner Kanzlei in der Südtirolerstrasse Nr. 40,
vor mir Dr. Walter Crepaz, Notar in Bozen, eingeschrieben im
Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist erschienen: -----

- **Atz Werner**, geboren in Kaltern an der Weinstraße (BZ) am 10.
Februar 1968, wohnhaft in Kaltern an der Weinstrasse (BZ), Un-
terplanitzing Nr. 29, Steuernummer TZA WNR 68B10 B397C, dessen
persönlicher Identität ich Notar sicher bin. -----

Der Erschienene erklärt mir in seiner Eigenschaft als Vorsit-
zender des Vereins -----

"SÜDTIROLER IN DER WELT - ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE VFG" --

mit Sitz in Bozen (BZ), Pfarrplatz Nr. 31, Steuernummer
94008880216, eingetragen im Nationalen Einheitlichen Register
des Dritten Sektors "RUNTS" unter Rep.Nr. 73239, eingetragen im
Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemein-
wesens der Autonomen Provinz Bozen Südtirol mit Dekret Nr.
130/1.1. vom 21.06.2005 und anerkannt als juristische Person
des Privatrechts und eingetragen im Landesregister der juris-
tischen Personen laut Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen
Provinz Bozen Südtirol Nr. 115/1.1 vom 27.04.2010, zu handeln
und ersucht mich Notar das Protokoll der außerordentlichen Voll-
versammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an die-
sem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten
ist, um über folgende -----

----- Tagesordnung -----

zu beschließen: -----

1. *omissis* -----

2. *Vorstellung der Statutenänderung* -----

3. *Genehmigung der Statutenänderung* -----

4. *Allfälliges* -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollver-
sammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der
Gesetze und des Statutes einberufen wurde und laut letzten Er-
hebungen, Kontakte und Rückmeldungen der Verein insgesamt Nr.
18 (achtzehn) Mitglieder hat und von diesen sind Nr. 11 (elf)
Mitglieder anwesend, wie der Vorsitzende erklärt. -----
Der Präsident erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungs-
gemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu
beschließen. -----

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und beginnt sodann mit der
gemeinsamen Behandlung des zweiten und dritten

Registrato a Bolzano

il 03/02/2026

al n. 2121/1T

Tagesordnungspunktes und erläutert die Gründe, welche eine Überarbeitung des Statutes empfehlen bzw. vorsehen; der Vorsitzende erläutert den Anwesenden die Änderungen und Ergänzungen. -----
Daraufhin lädt der Vorsitzende die Vollversammlung ein, das Statut in der neuen Fassung, so wie es vorgebracht wurde, zu genehmigen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verlängerung der Mandatsdauer des Vorstandes und des Schiedsgerichts (Amtsdauer von 3 auf 5 Jahre verlängert) jeweils erst nach Neuwahl des entsprechenden Gremiums in Kraft treten soll. -----
Der Vorsitzende weist schließlich darauf hin, dass eine Ablichtung des zu genehmigenden Statutes beim Sitz des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme in Hinsicht auf die heutige Vollversammlung hinterlegt worden ist. -----
Daraufhin lädt der Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen. -----
Nach kurzer Diskussion -----

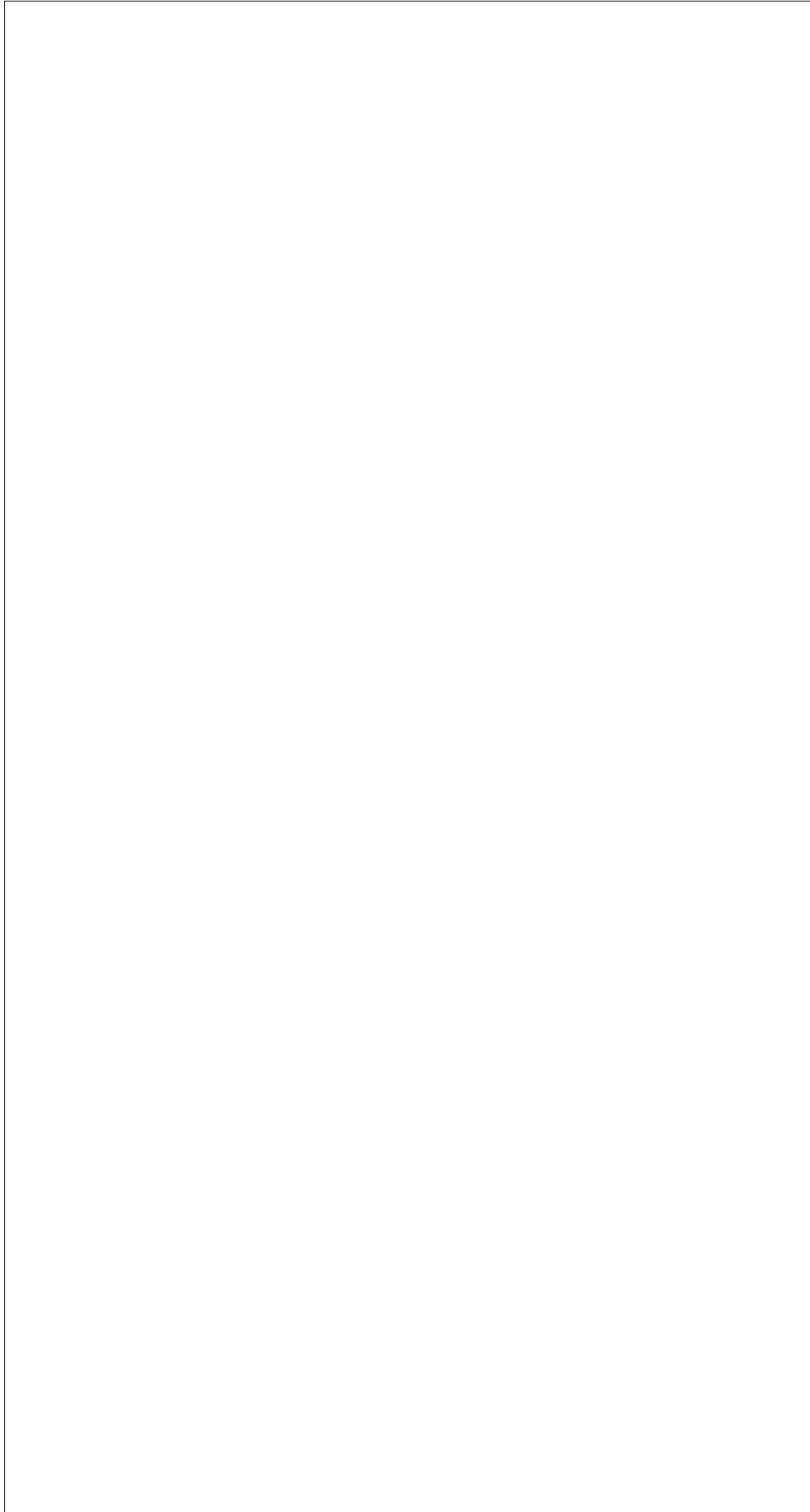
----- beschließt -----
----- die Vollversammlung per Handaufheben einstimmig -----
die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen. Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A)** beigelegt. Der Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten bzw. Ergänzungen durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten. -----
Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Präsident die Vollversammlung um 16.30 Uhr für beendet. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Der Erschienene ersucht um Registrierung der gegenständlichen Urkunde mit Befreiung von der Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs. 5, G.v.D. Nr. 117/2017, sowie um Anwendung der Registergebühr im fixen Ausmaß gemäß Art. 82, Abs. 3, G.v.D. Nr. 117/2017. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----
Der Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung mit mir Notar um 16.30 Uhr unterschreibt. -----
Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, einer Seite und einen Teil der zweiten ein. -----

Gez. Atz Werner -----
Gez. Walter Crepaz, Notar L.S. -----



Satzung des Vereins „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne VFG“

Genehmigt von der Vollversammlung der „Südtiroler in der Welt - Arbeitsstelle für Heimatferne“ am 16.03.2019 in Bozen

Art. 1

Zweck und Aufgabe des Vereins „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne VFG“ (in der Folge auch als „Verein“ bezeichnet), mit der italienischen Bezeichnung „Sudtirolesi nel mondo – Centro emigrati APS“, ist es, allen Südtirolern beiderlei Geschlechts, die sich aus Arbeits- oder anderen Gründen außerhalb der Heimat befinden (in der Folge auch als „Heimatferne“ bezeichnet), gemäß den christlichen Prinzipien und der Tradition ihres Herkunftslandes soziale, kulturelle, religiöse und moralische Unterstützung zukommen zu lassen.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.

Art. 3

Der Verein übt ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017, zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung aus und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Die ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse sind vorwiegend folgende:

- a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017;
- b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Die Tätigkeiten des Vereins werden in der Form durchgeführt, die am besten geeignet sind, die Verbindung der Abgewanderten mit ihrer Heimat aufrecht zu erhalten und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern und zu schützen. Insbesondere setzt der Verein die im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten durch Organisation und Ausübung beratender und unterstützender Aktivitäten um. Diese Unterstützung besteht konkret vor allem in folgenden Tätigkeiten:

- a) Versand von Zeitschriften, Informationsschreiben und anderem Material, das zur Beratung und kulturellen Bildung beitragen kann;
- b) Beratung und Betreuung der Heimatfernen und Grenzpendler;
- c) Besuch der ausgewanderten Südtiroler;
- d) Veranstaltung von Tagungen und Versammlungen.

Zudem kann der Verein weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6, GvD Nr. 117/2017, ausüben, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeiten sind. Es obliegt dem Vorstand, diese weiteren Tätigkeiten zu bestimmen.

Die Tätigkeiten des Vereins sind an Mitglieder, deren Familienangehörige und/oder an Dritte gerichtet.

Art. 4

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend mit Hilfe von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern abgewickelt.

Die Tätigkeiten des Vereins werden in enger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Verein „Katholischer Verband der Werktätigen VFG“ (in der Folge auch als KVV bezeichnet) durchgeführt.

Die Heimatfernen können die Beratungs- und Betreuungsdienste des Vereins in Anspruch nehmen.

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Personen, die durch Beschluss des Vorstandes des Vereins aufgenommen werden;
- b) im Ausland tätige Verbände, Vereine oder Interessensgemeinschaften der Heimatfernen, die vom Vorstand des Vereins anerkannt sind und ihre Mitgliedschaft durch Delegation zweier ernannter Vertreter geltend machen können;

- c) der/die Landesvorsitzende des KVV;
- d) der geistliche Assistent des KVV.

Es können Vereine Mitglieder sein, die als Verein zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind oder andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsicht.

Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines Antrages seitens des Beitrittswerbers erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) muss dem Beitrittswerber innerhalb von 10 (Zehn) Tagen nach der Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief oder mittels zertifizierter E-Mail (in der Folge auch als „PEC“ bezeichnet) bekannt gegeben werden. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden. Gegen die Nichtaufnahme steht der Rekurs an die Vollversammlung innerhalb von 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung offen.

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer Funktion und Verdienste für den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben kein Stimmrecht.

Art. 7

Die Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- a) Anträge und Vorschläge einzubringen;
- b) Teilnahme an der Vollversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung;
- c) Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen; jedes Mitglied, welches Einsicht in die Vereinsbücher nehmen möchte, hat dies dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs oder mittels PEC mitzuteilen; innerhalb von spätestens 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt des Schreibens ist dem Mitglied Einsicht in die Vereinsbücher zu gewähren.

Pflichten:

- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins;
- b) Anerkennung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- c) Bekanntgabe der Änderungen des Wohnsitzes.
- d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

a) durch Austritt:

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Mitgliedervereine erklären ihren Austritt durch einen eingeschriebenen Brief oder mittels PEC an den Vorstand des Vereins innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach dem Beschluss der zuständigen Organe. Der Austritt wird 3 (Drei) Monate nach der entsprechenden Mitteilung wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte.

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten einzulösen, bleibt jedoch bestehen.

b) durch Ausschluss:

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt, wenn ein Mitglied den Ruf des Vereins schädigt, den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzung bzw. die Beschlüsse der Vollversammlung verstößt.

Der Ausschluss von Mitgliedern steht dem Vorstand zu und muss dem Interessenten innerhalb von 10 (Zehn) Tagen nach der Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief oder mittels PEC mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der Rekurs an die Vollversammlung innerhalb von 60 (Sechzig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung offen.

- c) Diejenigen Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß einzahlen, werden automatisch ausgeschlossen.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) der Präsident;
- d) das Kontrollorgan bzw. das Organ, welchem die Rechnungsprüfung übertragen wird, falls ernannt.

Art. 10

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins wie im Art. 5 festgelegt und muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 120 (Hundertzwanzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres abläuft, vom Präsidenten einberufen werden. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies 3 (Drei) Mitglieder des Vorstandes und/oder 1/10 der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen; in diesen Fällen hat die Einberufung innerhalb von 30 (Dreißig) Tagen ab Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einberufung ist mindestens 8 (Acht) Tage vorher durchzuführen.

In die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl;
- b) die Ernennung des Kontrollorgans bzw. des Organes, welchem die Rechnungsprüfung übertragen wird, sofern vorgesehen;
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- f) die Genehmigung einer eventuell vorgesehenen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und in zweiter Einberufung bei jedweder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Änderung des Gründungsaktes und der Satzung gemäß Buchstabe e) oben ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens – sowie für die anderen Entscheidungen gemäß Buchstabe g) oben – ist eine Zustimmung von 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Es sind nur jene Mitglieder in der Vollversammlung stimmberechtigt, die mindestens seit 3 (Drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Die Vollversammlung kann auch online per Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden. Es ist notwendig, dass:

- a) es dem Vorsitzenden der Versammlung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Versammlung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Versammlung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Versammlung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;

d) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung alle Details zur Abhaltung der Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Versammlung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Laut Art.24, Abs.3, des Kodex des Dritten Sektors kann ein Mitglied bis maximal 3 Mitglieder in Vereinen mit unter 500 Mitgliedern vertreten; in Vereinen mit über 500 Mitgliedern kann ein Mitglied bis zu 5 Mitglieder vertreten.

Art. 11

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 (Fünf) bis maximal 7 (Sieben) gewählten Mitgliedern und kann sich aus Vereinsmitgliedern oder im Falle der Mitgliedschaft von Vereinigungen aus deren Vertretern zusammensetzen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Vollversammlung vor jeder Wahl festgesetzt. Dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes auch der geistliche Assistent des KVW und der/die Landesvorsitzende/r des KVW oder dessen/deren Delegierter/n an. Die beiden letztgenannten haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und können nicht als Präsident/in oder Vizepräsident/in gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 5 (Fünf) Geschäftsjahre im Amt und können wieder gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Präsidenten und die/den Vizepräsidenten/in. Bei der Wahl der/des Präsidenten/in und der/des Vizepräsidenten/in ist in den ersten zwei Wahlgängen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, in den folgenden Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In allen anderen Wahlgängen gilt die einfache Mehrheit. Diese Wahl hat der neu bestellte Vorstand spätestens 14 (Vierzehn) Tage nach der Vollversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht kooptieren, welche kein Stimmrecht haben.

Die Vorstandssitzung kann auch online per Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden. Es ist notwendig, dass:

- a) es dem Vorsitzenden der Versammlung ermöglicht wird, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen sowie die Ergebnisse der Abstimmung festzustellen und zu verkünden;
- b) es dem Schriftführer der Versammlung ermöglicht wird, die Geschehnisse der Versammlung ordnungsgemäß zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind;
- c) es den Teilnehmern der Versammlung ermöglicht wird, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen;
- d) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung alle Details zur Abhaltung der Versammlung mittels Audio- oder Videokonferenz angegeben werden. Sofern es das Gesetz nicht anders vorsieht, gilt die Versammlung an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.

Art. 12

Der/die Präsident/in vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Im Falle der Verhinderung wird der/die Präsident/in vom/von der Vizepräsidenten/in vertreten.

Art. 13

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ernennt die Vollversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens 1 (Einem) und höchstens aus 3 (Drei) Mitgliedern, wobei mindestens 1 (Ein) Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Vollversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan ernennen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Das Kontrollorgan bleibt 3 (Drei) Geschäftsjahre im Amt.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr. 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr. 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Vollversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bleibt 3 (Drei) Geschäftsjahre im Amt.

Art. 14

Die Mittel zur Durchführung der Tätigkeiten des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge und Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand;
- c) Spenden, Schenkungen, Nachlässe, Vermächtnisse, Legate;
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Tätigkeiten jeder Art;
- e) Jegliche sonstigen Einnahmequellen im Sinne der Zielsetzungen und Tätigkeiten gemäß Art. 3 der Satzung.

Alle Finanzmittel sowie die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das Vermögen des Vereins.

Art. 15

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse werden ebenso in diesem Sinne verwendet. Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen – an den Verein „Katholischen Verband der Werktätigen (KVV) VFG“ über, sofern dieser als Körperschaft des Dritten Sektors im Sinne des GvD Nr. 117/2017 eingetragen ist, oder sofern dies aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein sollte, an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors.

Art. 16

Die Vollversammlung wählt alle 5 (Fünf) Jahre das Schiedsgericht. Die Wahl des Schiedsgerichtes findet immer zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes statt. Es setzt sich aus 3 (Drei) Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins laut Art. 5 dieser Satzung sein, dürfen im Verein aber keine andere Funktion bekleiden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Schiedsgerichts werden von den Mitgliedern des Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Jedes Mitglied und Organ des Vereins ist berechtigt, beim Schiedsgericht einen Antrag einzubringen. Das Schiedsgericht entscheidet:

- a) über Anträge auf Nichtaufnahme in den Verein;
- b) über Anträge auf Ausschluss aus dem Verein;
- c) über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren;
- d) über die zeitweilige oder endgültige Enthebung von Vereinsfunktionen;
- e) über Verletzungen der Satzungen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Die Anträge müssen schriftlich vorgelegt, innerhalb einer Frist von 60 (Sechzig) Tagen nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb von weiteren 60 (Sechzig) Tagen zum Abschluss gebracht werden. Binnen 10 (Zehn) Tagen muss dem Kläger und dem Beklagten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden. Kläger und Beklagte müssen auf deren Verlangen angehört werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Art. 17

Insofern diese Satzung nichts vorsieht, gelten die Bestimmungen des GvD Nr. 117/2017 („Kodex des Dritten Sektors“), des Zivilgesetzbuches („ZGB“) sowie die anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gez. Atz Werner

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S.